Finanzamt Pinneberg

25421 Pinneberg 22.01.2025
Friedrich-Ebert-Str. 29
Tel.: 04101 5472-0

IdNr. [redacted]
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postf. 14 51, 25404 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Bescheid für 2021

über

Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag,
Verspätungszuschlag und
Zinsen

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0,00
Abrechnung (Stichtag 15.01.2025)				
bereits getilgt	0,00	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.02.2025	[redacted]	[redacted]	[redacted]	

Den Gesamtbetrag von [redacted] € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	[redacted]	
ab Freibeträge für Versorgungsbezüge		
Werbungskosten zu Versorgungsbezügen		
Einkünfte	[redacted]	[redacted]
Sonstige Einkünfte		
inländische Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	[redacted]	
ab steuerfreier Teil der Rente		
steuerpflichtiger Teil der Rente	[redacted]	[redacted]
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen	[redacted]	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102	
Einkünfte	[redacted]	[redacted]

Öffnungszeiten:
Besuche und Termine nu
r nach Vereinbarung

Kreditinstitut:
BBk Hamburg

Weitere Informationen im Internet unter
www.Schleswig-Holstein.de

IBAN: DE85 2000 0000 0020 2015 23 BIC: MARKDEF1200

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Summe der Einkünfte			[redacted]
Gesamtbetrag der Einkünfte			[redacted]
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	[redacted]		
Beiträge zur Pflegeversicherung			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	[redacted]		
ab Beitragsrückerstattung			
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse			
verbleiben	[redacted]	[redacted]	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		[redacted]	[redacted]
Sonderausgaben-Pauschbetrag			36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			[redacted]

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif [redacted]	[redacted]
festzusetzende Einkommensteuer	[redacted]

Verspätungszuschlag

	€
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)	[redacted]

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	[redacted]
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	[redacted]
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	[redacted]
zu verzinsen [redacted] € zu Ihren Ungunsten [redacted] € vom 01.10.23 bis 27.01.25	[redacted]
(450 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	[redacted]

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.
Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.
Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.
Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.
Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.
Rechtsgrundlagen:
§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)
§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Beträge habe ich der Berechnung Ihrer sonstigen Einkünfte zugrunde gelegt.

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Ich habe Zinsen festgesetzt. Dabei habe ich den zu verzinsenden Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.
Rechtsgrundlagen: §§ 233a, 238 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:
Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

FINANZAMT

Finanzamt Pinneberg

25421 Pinneberg 22.01.2025
Friedrich-Ebert-Str. 29
Tel.: 04101 5472-0

IdNr.
Steuernummer [redacted]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postf. 14 51, 25404 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Bescheid für 2022

über

**E i n k o m m e n s t e u e r,
Solidaritätszuschlag,
Verspätungszuschlag und
Zinsen**

F e s t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen-steuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Verspätungs-zuschlag €	Solidaritäts-zuschlag €
Festgesetzt werden	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 15.01.2025)				
bereits getilgt	0,00	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.02.2025	[redacted]	[redacted]	[redacted]	

Den Gesamtbetrag von [redacted] € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	[redacted]
ab Freibeträge für Versorgungsbezüge	
Werbungskosten zu Versorgungsbezügen	[redacted]
Einkünfte	[redacted]

Öffnungszeiten:
Besuche und Termine nu
r nach Vereinbarung

Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN: DE85 2000 0000 0020 2015 23 BIC: MARKDEF1200

Weitere Informationen im Internet unter
www.Schleswig-Holstein.de

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Sonstige Einkünfte			
inländische Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente	[redacted]		
darin enthaltener Anpassungsbetrag	684		
ab steuerfreier Teil der Rente	[redacted]		
steuerpflichtiger Teil der Rente	[redacted]	[redacted]	
Energiepreispauschale			
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen		[redacted]	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag			
Einkünfte		[redacted]	[redacted]
Summe der Einkünfte			[redacted]
ab Altersentlastungsbetrag			
Gesamtbetrag der Einkünfte			[redacted]
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		[redacted]	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		[redacted]	
ab Beitragsrückerstattung			
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		[redacted]	
verbleiben		[redacted]	[redacted]
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			[redacted]
Sonderausgaben-Pauschbetrag			[redacted]
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			[redacted]

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	[redacted]	[redacted]
festzusetzende Einkommensteuer		[redacted]

Verspätungszuschlag

	€
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)	[redacted]

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	[redacted]
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	[redacted]
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	[redacted]
zu verzinsen [redacted] € zu Ihren Ungunsten € vom 01.09.24 bis 27.01.25	[redacted]
(120 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	[redacted]

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.
Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.
Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.
Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.
Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.
Rechtsgrundlagen:
§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)
§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Beträge habe ich der Berechnung Ihrer sonstigen Einkünfte zugrunde gelegt.

Ihr persönlicher Rentenfreibetrag wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Spätere Rentenerhöhungen aus regelmäßigen Rentenanpassungen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ich habe daher Ihre Rentenanpassungsbeträge dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Ich habe Zinsen festgesetzt. Dabei habe ich den zu verzinsenden Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.
Rechtsgrundlagen: §§ 233a, 238 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:
Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag, Verspätungszuschlag und Zinsen vom 22.01.2025

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt Pinneberg

25421 Pinneberg 22.01.2025
Friedrich-Ebert-Str. 29
Tel.: 04101 5472-0

IdNr. [redacted]
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postf. 14 51, 25404 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Bescheid für 2023

über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden	[redacted]	[redacted]	0,00
Abrechnung (Stichtag 15.01.2025)			
bereits getilgt	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	[redacted]	[redacted]	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 27.02.2025	[redacted]	[redacted]	

Den Gesamtbetrag von [redacted] € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	[redacted]
ab Freibeträge für Versorgungsbezüge	
Werbungskosten zu Versorgungsbezügen	[redacted]
Einkünfte	[redacted]

Öffnungszeiten:
Besuche und Termine nu
r nach Vereinbarung

Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN: DE85 2000 0000 0020 2015 23 BIC: MARKDEF1200

Weitere Informationen im Internet unter
www.Schleswig-Holstein.de

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 22.01.2025

Sonstige Einkünfte		
inländische Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	[redacted]	
darin enthaltener Anpassungsbetrag	[redacted]	
ab steuerfreier Teil der Rente	[redacted]	
steuerpflichtiger Teil der Rente	[redacted]	
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen	[redacted]	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	[redacted]	
Einkünfte	[redacted]	[redacted]
Summe der Einkünfte		[redacted]
Gesamtbetrag der Einkünfte		[redacted]
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	[redacted]	
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	[redacted]	
ab Beitragsrückerstattung	[redacted]	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		
verbleiben	[redacted]	[redacted]
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		[redacted]
Sonderausgaben-Pauschbetrag		[redacted]
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		[redacted]

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif [redacted]	[redacted]
festzusetzende Einkommensteuer	[redacted]

Verspätungszuschlag

	€
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)	[redacted]

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 22.01.2025

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	[redacted]
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	[redacted]
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen.
Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.
Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen.
Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden.
Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.
Rechtsgrundlagen:
§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)
§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Beträge habe ich der Berechnung Ihrer sonstigen Einkünfte zugrunde gelegt.

Ihr persönlicher Rentenfreibetrag wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Spätere Rentenerhöhungen aus regelmäßigen Rentenanpassungen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ich habe daher Ihre Rentenanpassungsbeträge dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet.

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 22.01.2025

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG
- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:
Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 22.01.2025

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

FINANZAMT

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.01.25

Aktenzeichen 31/387/13863 EST-Erkl. 2021 + 2022 + 2023 vom 22.01.2025 4/133

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall